

Satzung der Gemeinde Biblis über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und über Sondernutzungsgebühren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis hat in ihrer Sitzung am 17.10.2001 folgende Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und über Sondernutzungsgebühren beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- §§ 5, 51 Abs. 6 der Hess. Gemeindeordnung vom 1.4.1993 (GVBl. I 1992 S.534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2)
- § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.4.1994 (BGBl. I S.854), geändert durch 4. Änderungsgesetz vom 18.6.1997 (BGBl. I S. 1452)
- §§ 18 und 37 des Hess. Straßengesetzes vom 9.10.1962 (GVBl. 1962 I S. 437) zuletzt geändert durch Art. 24 Drittes Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I. S. 562)
- 2. Verordnung zur Ausführung des Hess. Straßengesetzes (Verordnung über Sondernutzungsgebühren) vom 1.12.1964 (GVBl. I S. 204) zuletzt geändert durch 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sondernutzungsgebühren vom 20.10.1995 (GVBl. I S. 944)
- §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Art.49 Drittes Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen
- § 3 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis
- § 4 Verfahren
- § 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 6 Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen
- § 7 Kostenersatz, Haftung

Abschnitt II: Gebühren

- § 8 Erhebung von Gebühren
- § 9 Gebührenschuldner
- § 10 Gebührenbemessung
- § 11 Fälligkeit der Gebühren
- § 12 Gebührenerstattung
- § 13 Gebührenfreie Sondernutzung
- § 14 Sicherheitsleistung
- § 15 Erstattung sonstiger Kosten

Abschnitt III: Schlussvorschriften

- § 16 Ausnahmen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Gemeinde Biblis innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage; ungeachtet dessen, ob es sich im einzelnen um Gemeindestraßen oder Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen handelt.
- (2) Sonstige Straßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 4 des Hess. Straßengesetzes und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2
Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde Biblis.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Wird eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus in mehrfacher Weise benutzt, so wird nur die Sondernutzung mit dem höchsten Gebührensatz berechnet.

§ 3
Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch bei Widerruf der Sondernutzungserlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der öffentlichen Straße.
- (3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen u.s.w., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4 Verfahren

- (1) Erlaubnisanträge sind mit Angabe der Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Biblis zu stellen. Diese kann einen schriftlichen Antrag fordern.
- (2) Die Gemeinde Biblis kann vor Erteilung die Vorlage von Erläuterungen in Form von Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangen.
- (3) Über den Antrag ist schriftlich zu entscheiden.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf nicht:
 1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Keller- und Betriebsschächte;
 2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 3. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlußverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dgl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 3 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 1 m zur Fahrbahn haben, sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichtketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen;
 4. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dgl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt und der Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigt wird;
 5. behördlich genehmigte Straßensammlungen, sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen und Plätzen;
 6. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial (u.ä.) auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 3 Tage hinausgeht.
- (2) Die vorstehend genannten erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaus dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6
Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.
- (3) Wird der Beseitigungspflicht nicht genügt, kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchsetzen.
- (4) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Absätze (1) bis (4) gelten entsprechend für denjenigen, der eine nach § 5 Abs. 1 erlaubnisfreie Nutzung ausübt.

§ 7
Kostenersatz, Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

Bei durch Baumaßnahmen veranlassten Sondernutzungen, insbesondere durch Bauzäune, Gerüste und Container, haften ungeachtet einer Erlaubnis auch der Bauherr und das bauausführende Unternehmen auf Kostenersatz.
Zur Deckung der Ansprüche auf Kostenersatz können jederzeit angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.

- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen,
die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Gemeinde erhoben werden.

Die Gemeinde kann vom Erlaubnisnehmer jederzeit den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung wegen solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlung verlangen.

- (3) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Absätze (1) bis (3) gelten entsprechend für denjenigen, der eine nach § 5

Abs. 1 erlaubnisfreie Nutzung ausübt.

Abschnitt II Gebühren

§ 8

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses dieser Satzung erhoben, sofern die im Gebührenverzeichnis der 2. Verordnung zur Ausführung des Hess. Straßengesetzes vom 1.12.1964 (GVBl. I S. 204), in der jeweils gültigen Fassung, angegebene Rahmengebühr eingehalten wird.

Bei Anhebung der Rahmengebühren in der vorgenannten Verordnung über die in dem dieser Satzung anliegenden Gebührenverzeichnis angegebenen Gebühren hinaus, wird der jeweils gültige Mindestsatz erhoben.

- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Der Gemeindevorstand kann im Einzelfall Gebühren ermäßigen oder erlassen wenn,
1. die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
 2. dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen, die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung, deren allgemein förderungswürdigen Zweck oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheinen.

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
1. der Antragsteller
 2. der Erlaubnisinhaber
 3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10 Gebührenbemessung

- (1) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, kann der Gemeindevorstand im Einzelfall eine angemessene Gebühr beschließen.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen
 1. nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs
 2. nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Straße und des Verkehrsraums
 3. nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung.

§ 11 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
- c) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.

§ 12 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Der Erstattungsanspruch ist binnen einer Ausschlussfrist eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung geltend zu machen.

§ 13 Gebührenfreie Sondernutzungen

- (1) Folgende erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind gebührenfrei:
1. Veranstaltungen von kirchlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Einrichtungen, die reinen Geselligkeitscharakter haben oder der internen Kontaktpflege dienen, sofern kein Eintrittsgeld erhoben wird (u. a. freiwillige Feuerwehren, DRK und DLRG).
 2. Infostände zum Zwecke des Wahlkampfes und sonstige der Allgemeinheit dienenden und im öffentlichen Interesse liegenden Zwecke
 3. Plakatierungen zum Zwecke des Wahlkampfes und sonstige der Allgemeinheit dienenden und im öffentlichen Interesse liegenden Zwecke
 4. Plakatierungen anderer Kommunen oder kommunaler, wie auch kirchlicher Einrichtungen
 5. Plakatierung als Hinweise auf innerörtliche, nicht gewerbliche Veranstaltungen
 6. Werbeschilder, ausschließlich an der Stätte der Leistung (gemeint sind z. B. Angebotstafeln)
 7. Hinweisschilder auf ortsansässige Gewerbetreibende
 8. Warenauslagen

§ 14 Sicherheitsleistung

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Gemeinde vom Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an Straßen oder Straßeneinrichtungen zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird im Einzelfall bemessen.
- (2) Entstehen der Gemeinde Biblis durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine Beschädigungen an Straßen oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 15 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

Abschnitt III Schlussvorschriften

§ 16 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
 1. Nutzungen nach § 69 GewO, sowie aus Anlass nicht festgesetzter aber von der Gemeinde Biblis genehmigter Jahrmärkte oder sonstiger wiederkehrender Veranstaltungen
 2. Nutzungen nach bürgerlichem Recht gem. § 20 des Hess. Straßengesetzes.
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße durch die Straßenverkehrsbehörde der Gemeinde Biblis nach §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht
 2. gemäß § 3 (1) erteilten Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von €2,56 bis €511,29 geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 18 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Biblis vom 20.12.1978 außer Kraft.

Biblis, den 29.10.2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Biblis

Kappel, Bürgermeister